



ÜBERGABEVERTRAG

Der Tierschutzverein Bühl e. V. übergibt an

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon

die nachfolgenden Tiere:

Name

Farbe

Geschlecht

geboren

kastriert

Fundtier ja nein (siehe hierzu 10. Abs. 2) Jungtier von verwilderter Mutterkatze

entwurtmt / entfloht ja nein

An den **Tierschutzverein Bühl e.V.** für entstandende Unkosten (z.B. Futter, Tierarzt, Pflege) ist heute bar entrichtet worden:

Gesamt	€ 110,00
Schutzgebühr:	€ 85,00
Kastrationspfand	€ 25,-- wird retour erstattet bei Einreichung der Kastrationsrechnung

Bühl,

Tierschutzverein Bühl e.V.

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM ÜBERGABEVERTRAG

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um die Entrichtung einer Kaufpreissumme handelt, sondern die Aufwendungen, welche der TSV durch die tierärztliche Versorgung und Pflege des Tieres erbracht hat, hierdurch abgegolten werden sollen.
 2. Der Übernehmer verpflichtet sich zu einer artgerechten Haltung des Tieres entsprechend dem Grundgedanken des Tierschutzes und dafür Sorge zu tragen, dass jede Misshandlung oder Quälerei ausgeschlossen ist.
 3. Das Züchten mit dem Tier ist nicht zulässig. Der Übernehmer veranlasst, dass Katzen die noch nicht kastriert werden konnten, im Alter von ca. 6 Monaten durch einen Tierarzt kastriert werden. Der umseitig angegebene Termin darf dabei nicht überschritten werden (außer auf tierärztliche Anordnung). Der Tierschutzverein Bühl e.V. erhebt zu der regulären Abgabegebühr von € 85,00 zusätzlich für ein Kastrationspfand in Höhe von € 25,00. Nach dem Nachweis der Kastration durch Zugang der Tierarztrechnung beim Verein, wird die Pfandgebühr zurückerstattet. Sollte das Tier vorher zurückgegeben werden, ist die gezahlte Schutzgebühr in voller Höhe nicht rückerstattbar. Mit diesem Vertrag sind Sie verpflichtet das Tier zu kastrieren und dem Tierschutzverein Bühl e.V. die Tierarzt-Rechnung über die Kastration zu zusenden. Erst nach Zusendung der Rechnung wird das Kastrationspfand retour erstattet.
 4. Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass die artgerechte Tierhaltung, auch nach der Übergabe, durch den Tierschutzverein Bühl e.V. überprüft werden kann.
 5. Das Tier darf nicht an Dritte übergeben werden, also weder verschenkt noch verkauft. Eine Ausnahme bildet die kurzzeitige Überlassung an Dritte wegen Abwesenheit des Übernehmers (Urlaub, Krankheit, etc.)
 6. Bei Umzug des Übernehmers muss die neue Adresse an den Tierschutzverein Bühl e.V. mitgeteilt werden.
 7. Bei einem Verstoß gegen die unter Punkt 1 bis 5 aufgeführten Vertragsbedingungen ist der Tierschutzverein Bühl e.V. berechtigt, diesen Vertrag aufzulösen und das Tier ohne Rückerstattung der entrichteten Gebühren, wie umseitig vermerkt zurück zu fordern.
 8. Sollte die weitere Haltung des Tieres unmöglich werden und dafür ein triftiger Grund nachgewiesen werden, unterstützt der Tierschutzverein Bühl e.V. den Übernehmer bei der Weitervermittlung.
 9. Eine nach tierärztlichem Befund notwendige Tötung des Tieres darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.
 10. Das übergebene Tier wurde während seines Aufenthalts in den Pflegestellen des Tierschutzvereins Bühl e.V. ordnungsgemäß betreut. Die Übergabe erfolgt wie besehen. Auf etwaige bekannte Erkrankungen und Auffälligkeiten wurde hingewiesen. Es wurden seitens des Tierschutzvereins keine Blutuntersuchungen vorgenommen. Es werden keine Gewährleistungen seitens des Tierschutzverein Bühl e.V. übernommen für etwaig auftretende/verborgene Krankheiten.
 11. Das Eigentum geht mit Übergabe des Tieres unter dem Vorbehalt an den Übernehmer über, dass der umseitig benannte Abgabebetrag an den Tierschutzverein Bühl e.V. vom Übernehmer entrichtet wird. Erst nach Entrichtung des vollen Betrages wird der Übernehmer neuer Eigentümer des Tieres.
Handelt es sich bei dem übernommenen Tier um ein Fundtier, besteht Einigkeit darüber, dass das Tier abweichend davon erst nach Ablauf von 6 Monaten seit Fundanzeige in das endgültige Eigentum des Übernehmers übergeht. Sollte in dieser Zeit ein Eigentümer nachgewiesene Rechte geltend machen, so ist das übernommene Tier unverzüglich herauszugeben. Ersatzansprüche über die Unterbringung und Pflege können gegenüber dem Tierschutzverein Bühl e.V. nicht geltend gemacht werden. Sollte es sich herausstellen, dass der Tierschutzverein hinsichtlich des Tieres nicht Verfügungsberechtigt war und Ansprüche des Dritten berechtigt geltend gemacht werden, dann verpflichtet sich der Übernehmer, das übergebene Tier entweder an den Berechtigten oder an den Tierschutzverein herauszugeben. Gegenüber dem Tierschutzverein bestehen keine Ersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.
 12. Bei Wohnungskatzen wird vereinbart, dass das Tier nicht alleine gehalten werden darf. Sollte eine der Wohnungskatzen versterben verpflichtet sich der Übernehmer sich wieder eine Zweitkatze anzuschaffen.
 13. Dieser Abgabevertrag wurde in 2-facher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragsteil hat eine von beiden Seiten unterzeichnete Ausfertigung erhalten. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.
 14. Sonstige Vereinbarungen / Bemerkungen
-